

### (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

#### Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der Südwestdeutsche Salzwerke AG (SWS AG) haben am 11. November 2022 gemeinsam die aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Die Erklärung findet sich nachfolgend im vollen Wortlaut und ist den Aktionärinnen und Aktionären unter [www.salzwerke.de](http://www.salzwerke.de) im Internet dauerhaft zugänglich gemacht worden.

#### Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

##### I. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019

Den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 wurde seit der letzten Erklärung vom 12. November 2021 bis zur Veröffentlichung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 grundsätzlich entsprochen; nicht angewandt wurde nur die Empfehlung G.10 Satz 1, und zwar aus folgendem Grund:

G.10 Satz 1 empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen. Angesichts des äußerst geringen Streubesitzes und Handels in Aktien der Südwestdeutsche Salzwerke AG wäre die Orientierung am Aktienkurs verfehlt, weshalb von G.10 Satz 1 abgewichen wurde.

##### II. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022

Den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 wurde und wird von deren Bekanntmachung an grundsätzlich entsprochen; nicht angewandt wurde und wird nur die Empfehlung G.10 Satz 1. Zur Begründung verweisen wir auf die Abweichung von der gleichlautenden Empfehlung G.10 Satz 1 in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019, vgl. oben I.

Heilbronn, 11. November 2022

Der Aufsichtsrat

der Südwestdeutsche Salzwerke AG

Der Vorstand

der Südwestdeutsche Salzwerke AG

### Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vergütungsbericht, gemäß § 162 AktG, wird als Teil des Geschäftsberichts 2022 auf unserer Homepage unter der Rubrik Investor Relations / Finanzberichte / Geschäftsberichte veröffentlicht. Unter der Rubrik Investor Relations / Vergütungssystem ist das aktuelle Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat öffentlich zugänglich gemacht und es wird hierbei (bezogen auf den Vorstand) auf den letzten Vergütungsbeschluss aus der Hauptversammlung vom 20. Mai 2022 und (bezogen auf den Aufsichtsrat) auf den letzten Vergütungsbeschluss aus der Hauptversammlung vom 21. Mai 2021 verwiesen.

### Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

#### Unsere Werte

Unsere Werte umfassen unsere wichtigsten Grundsätze, Überzeugungen und Leitlinien insbesondere zu den Themenkomplexen Führung, Personal, Arbeitssicherheit, Qualität, Prozesse und Nachhaltigkeit. Die hier formulierten Aussagen sollen Führungskräften und Beschäftigten helfen, diese Werte im Arbeitsalltag umzusetzen. Die Unternehmenswerte prägen unser tägliches Tun und leiten uns im Umgang mit unseren Geschäftspartnern, Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft und sind auf unserer Homepage [www.salzwerke.de](http://www.salzwerke.de) unter der Rubrik Unternehmen / Unsere Werte zu finden.

#### Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz

Der Erhalt unserer natürlichen Umwelt und der Lebensgrundlagen künftiger Generationen ist fest verankert in unserem täglichen eigenverantwortlichen, umwelt- und energiebewussten Handeln. Als Salzproduzent, der auch Qualitäten für den Lebensmittel-, Futtermittel- und Pharmasektor anbietet, sind wir traditionell in besonderem Maße der Gesundheit und dem Umweltschutz verpflichtet. In diesem Zusammenhang streben wir nach Ökoeffizienz, d. h., neben ökonomischen Zielsetzungen werden auch Umweltaspekte mit beachtet. Das gilt beim Entwickeln neuer Produkte, aber auch bei der kontinuierlichen Verbesserung unserer Produktionsprozesse und -verfahren in allen Bereichen unseres Konzerns. Einen Schwerpunkt bildet hier das Energiemanagement mit einer eigenständigen Verpflichtungserklärung zur Energiepolitik, die im Internet auf unserer Homepage [www.salzwerke.de](http://www.salzwerke.de) unter der Rubrik Unternehmen / Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz veröffentlicht ist.

Ressourceneffizienz, insbesondere im Bereich Energie, ist daher eine bedeutende Handlungsmaxime für uns, auch unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Erfolgs, da wir entlang unserer Wertschöpfungskette von der Gewinnung bis zum Transport verschiedene energieintensive Prozesse betreiben. Im Jahr 2022 haben wir unsere Strategie im Hinblick auf die Dekarbonisierung unserer Tätigkeiten verabschiedet und uns konkrete Ziele gesetzt. Wir unterstützen die Ziele des Pariser Klimaabkommens. Bis 2045 streben wir Klimaneutralität an, bis 2025 bzw. bis 2035 wollen wir die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Produktion und Energie (Scope 1 und 2) um mindestens 10 % bzw. um mindestens 25 % gegenüber dem Basisjahr 2021 reduzieren. Unsere Dekarbonisierungsstrategie unter dem Titel „Wir fördern Zukunft“ steht ebenfalls in zusammengefasster Form auf unserer Homepage unter der Rubrik Unternehmen / Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz zur Verfügung.

Neben der ökologischen Nachhaltigkeit und dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ist uns – wie angesprochen – die finanzielle und ökonomische Nachhaltigkeit in gleichem Maße wichtig. Denn Letztere ist die Voraussetzung für unsere oberste Zielsetzung: Der Erhalt unserer Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität und damit der Fortbestand unseres Unternehmens.

### **Compliance Management System**

Die Einhaltung aller rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben ist Basis unserer Unternehmenskultur. Unser Compliance-System ist daher ein wichtiges Element der Unternehmensführung, um sicherzustellen, dass neben den gesetzlichen Regelungen unsere unternehmensinternen Richtlinien und Standards eingehalten und umgesetzt werden. Die Compliance-Beauftragte ist für die interne Compliance-Richtlinie verantwortlich, die für alle Beschäftigten der SWS AG sowie deren Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung gilt. Geregelt werden insbesondere das Verhalten innerhalb des Unternehmens, die Verpflichtung zur Wahrung der Unternehmensinteressen, der Umgang mit Geschenken und Einladungen sowie das Vorgehen und die potenziellen Konsequenzen bei festgestellten Abweichungen. Seit Dezember 2022 ist zudem ein Verhaltenskodex in Kraft, der bestehende Grundsätze und Richtlinien zusammenfasst und allen Mitarbeitenden zugänglich ist. Alle Beschäftigten sowie Dritte haben die Möglichkeit, geschützt eine Beschwerde zum Thema Compliance über ein digitales Hinweisgebersystem vorzubringen, das auf unserer Homepage unter der Rubrik Compliance zu finden ist. Ansprechpartner für Compliance-Hinweise sind zudem insbesondere die Führungskräfte, die Compliance-Beauftragte sowie der Betriebsrat. In Zusammenarbeit mit den Führungskräften wird jährlich eine Compliance-Risikoinventur durchgeführt, um auf eventuelle Änderungen der Compliance-Risiken entsprechend reagieren zu können. Seit 2019 ist ein Compliance-Komitee mit Vertretern aus allen Bereichen installiert, welches die Compliance-Beauftragte hinsichtlich der Risikoidentifikation und -bewertung, der Ableitung von Gegenmaßnahmen sowie der Weiterentwicklung der Compliance-Strategie unterstützt. Unternehmensweit finden in regelmäßigen Abständen Schulungen zum Thema Compliance statt. Die Compliance-Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand zur Verfügung gestellt wird. Überwacht wird das Thema vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, der sich hierbei u. a. auf die Berichterstattung des Vorstands stützt.

### **Transparenz – Information und Berichterstattung**

Unsere Aktionärinnen und Aktionäre, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Die Geschäftsberichte, Halbjahresfinanzberichte und unterjährigen Finanzinformationen werden im Rahmen der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Fristen veröffentlicht. Die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind im Finanzkalender zusammengefasst und auf der Homepage der SWS AG zur Verfügung gestellt.

Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der SWS AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der Aktie der Südwestdeutsche Salzwerte AG erheblich zu beeinflussen, so werden diese gemäß den gesetzlichen und börslichen Vorgaben durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht.

## **Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse**

### **Vorstand**

Der Vorstand der SWS AG besteht aus zwei Mitgliedern und hat einen Sprecher. Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die auf der Homepage unserer Gesellschaft unter der Rubrik Corporate Governance im Bereich Investor Relations zu finden ist. Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinsamer Verantwortung. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über alle für den SWS-Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, der Strategie, der Planung, der Compliance sowie der Lage des Konzerns einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Für wichtige Geschäftsvorgänge ist gemäß der Satzung der SWS AG die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jährlich die Unternehmensplanung einschließlich der Finanz-, Investitions- und Personalplanung für das folgende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige Planung vor.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SWS AG besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu zwei Dritteln aus Anteilseignervertretern / -vertreterinnen und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern / -vertreterinnen zusammen. Die Vertreter und Vertreterinnen der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Arbeitnehmervertreter / -vertreterinnen von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewählt.

Der Aufsichtsrat hat für das Gesamtgremium folgendes Kompetenzprofil erarbeitet, das in der Aufsichtsratssitzung vom 30. September 2022 beschlossen wurde:

Der Aufsichtsrat der SWS AG muss die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, besitzen. Dazu müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen in den Bereichen Gewinnung, Beschaffung, Veredelung, Verarbeitung, Vertrieb, Handel, Transport und Vermittlung von Sole, Salzen, sonstigen Mineralien, chemischen Produkten und verwandten Erzeugnissen, Erforschung und Entwicklung einschlägiger Erzeugnisse, Gewinnung und Verteilung elektrischer Energie, Verwertung und Entsorgung von Reststoffen, Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Recycling und Ablagerung von Reststoffen, Vermittlung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Entsorgung und Verwertung von Reststoffen und angrenzenden Bereichen (Branchenkenntnis). Weiterhin muss der Aufsichtsrat als Gesamtgremium über Kenntnisse aus den Bereichen Finanzen, Recht und Compliance sowie Personalplanung und -führung verfügen. Dabei muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein anderes Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung bestehen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung bestehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein, ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses auf dem anderen Gebiet. Schließlich soll der Aufsichtsrat als Gesamtgremium über Expertise in den für die Gesellschaft relevanten Fragestellungen für Nachhaltigkeit, insbesondere mit Blick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG), verfügen. Zudem erachtet der Aufsichtsrat die Vielfalt seiner Mitglieder (Diversity) hinsichtlich Alter, Geschlecht, Ausbildung und sonstiger persönlicher Merkmale als wichtige Voraussetzung für seine Zusammenarbeit.

Vor diesem Hintergrund und zur Ausfüllung des Kompetenzprofils bestehen im Hinblick auf die Zusammensetzung folgende konkreten **Ziele**:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die SWS AG betreibt, besitzen und in der Lage sein,

# Südwestdeutsche Salzwerke AG

ihren Aufgaben als Aufsichtsrat ausreichend Zeit zu widmen. Sie sollen aus unterschiedlichen Ausbildungs- und Berufshintergründen stammen. Der Aufsichtsrat muss insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben und zur Ausfüllung des Kompetenzprofils erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sowohl unter wirtschaftlichen als auch ökologischen und sozialen Gesichtspunkten verfügen, insbesondere sollen im Aufsichtsrat auch Kenntnisse vorhanden sein über diesbezügliche bergbau-, umwelt-, energie- und entsorgungsspezifische Fragen. Die für die Gesellschaft relevanten Nachhaltigkeitsthemen mit Blick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) müssen von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der Aufsichtsratsmitglieder abgedeckt sein. Der Aufsichtsrat muss und wird auch künftig darauf achten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands und auch sonst keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben. Der Frauenanteil soll bis zum 30. Mai 2027 25 % erreichen. Ferner wird bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung darauf geachtet werden, dass Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht älter als 68 Jahre sein sollen. Die Zugehörigkeitsdauer soll in der Regel auf drei Amtsperioden beschränkt werden. Dem Aufsichtsrat muss eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei sollen mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter/-vertreterinnen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand und mindestens zwei Anteilseignervertreter/-vertreterinnen unabhängig von der Stadt Heilbronn und dem Land Baden-Württemberg sein.

Mit der aktuellen Zusammensetzung werden die vorgenannten Ziele mit Ausnahme der Frauenquote, die bis zum 30. Mai 2027 erreicht werden soll, erfüllt. Die Regelaltersgrenze wird nur bei zwei Mitgliedern durchbrochen.

Die **Verteilung der Kompetenzen** im Aufsichtsrat stellt sich aktuell wie folgt dar:

Kenntnisse/ Expertise	Aufsichtsratsmitglied											
	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Hinterstoißer	Andreas Klose	Stefan Kühnel	Harald Pfeifer	Thomas Randecker	Rainer Schleyer	Gisela Splett	Willi Stächele	-
Branchenkenntnisse	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Hinterstoißer	Andreas Klose	Stefan Kühnel	Harald Pfeifer	Thomas Randecker	Rainer Schleyer	Gisela Splett	Willi Stächele	-
Kenntnisse im Bereich Finanzen	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Hinterstoißer	Stefan Kühnel	Harald Pfeifer	Thomas Randecker	Rainer Schleyer	Gisela Splett	Willi Stächele	Wolf Theilacker	-
Kenntnisse im Bereich Rechnungslegung	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Klose	Thomas Randecker	Gisela Splett	Willi Stächele	-	-	-	-	-
Kenntnisse im Bereich Abschlussprüfung	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Klose	Thomas Randecker	Gisela Splett	Willi Stächele	-	-	-	-	-
Kenntnisse in den Bereichen Recht und Compliance	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Hinterstoißer	Andreas Klose	Stefan Kühnel	Harald Pfeifer	Rainer Schleyer	Gisela Splett	Willi Stächele	-	-
Kenntnisse im Bereich Personalplanung und -führung	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Hinterstoißer	Harald Pfeifer	Stefan Kühnel	Thomas Randecker	Rainer Schleyer	Gisela Splett	Willi Stächele	-	-
Expertise in den relevanten Fragestellungen für Nachhaltigkeit	Thomas Strobl	Harry Mergel	Susanne Bay	Andreas Hinterstoißer	Andreas Klose	Stefan Kühnel	Harald Pfeifer	Thomas Randecker	Rainer Schleyer	Gisela Splett	Willi Stächele	Wolf Theilacker

Frau Splett als Vorsitzende des Prüfungsausschusses als auch Herr Mergel als stellvertretender Vorsitzender verfügen aus ihrer jeweiligen Tätigkeit und langjährigen Erfahrungen aus Aufsichtsratsmandaten über Kenntnisse aus den Bereichen Abschlussprüfung und Rechnungslegung einschließlich interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

Die Stadt Heilbronn und das Land Baden-Württemberg halten zumindest mittelbar jeder für sich je 49 % des Grundkapitals. Sie haben darüber hinaus mitgeteilt, dass ihre Stimmrechte nach dem WpHG zusammenzurechnen seien. Zugleich haben

die Anteilseignervertreter / -vertreterinnen im Aufsichtsrat entweder Funktionen bei der Stadt Heilbronn oder beim Land Baden-Württemberg inne. Nach Empfehlung C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ist ein Aufsichtsratsmitglied u. a. dann abhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört. Da eine klare Definition des „kontrollierenden Aktionärs“ fehlt, lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass die Stadt Heilbronn und das Land Baden-Württemberg als kontrollierende Aktionäre angesehen werden könnten und zudem das Amt des stellvertretenden Ministerpräsidenten und des Oberbürgermeisters als Mitgliedschaft in deren geschäftsführenden Organen angesehen werden könnten. Danach könnten Herr Minister Thomas Strobl und Herr Oberbürgermeister Harry Mergel als abhängig angesehen werden. Die übrigen Anteilseignervertreter / -vertreterinnen, namentlich Frau Susanne Bay, die Herren Harald Pfeifer und Thomas Randecker, Frau Gisela Splett sowie die Herren Willi Stächele und Wolf Theilacker, erfüllen die Unabhängigkeitsanforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

Die laufende Amtsperiode der Vertreter / Vertreterinnen der Anteilseigner und der Arbeitnehmervertreter / -vertreterinnen im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2027.

In jedem Geschäftsjahr finden grundsätzlich vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt. Bei Abstimmungen im Aufsichtsrat hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Homepage unserer Gesellschaft unter der Rubrik Corporate Governance im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich ist. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat. Einzelheiten zu den Tätigkeiten des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat hat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit dem Personalausschuss, dem Prüfungsausschuss, dem Technischen Ausschuss und dem Nominierungsausschuss vier Gremien eingerichtet, die seine Arbeit vorbereiten und ergänzen.

Dem **Personalausschuss** gehören der / die Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin und ein weiteres, aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter / -vertreterinnen zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an. Der / die Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender / Vorsitzende des Personalausschusses. Der Personalausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vor. Daneben überprüft er das Vergütungssystem regelmäßig und unterbreitet an das Aufsichtsratsplenum Vorschläge für die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und für das Vorstandsvergütungssystem. Der Personalausschuss ist im Rahmen der vom Aufsichtsratsplenum beschlossenen Gesamtvergütung zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassungen des Aufsichtsratsplenums über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands.

Dem **Prüfungsausschuss** gehören zwei vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie ein aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter / -vertreterinnen zu wählendes Aufsichtsratsmitglied an. Der Prüfungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden / seiner Vorsitzenden geleitet, der / die von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wird. Der Aufsichtsrat hat für den Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, die auf der Homepage unserer Gesellschaft unter der Rubrik Corporate Governance im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich ist.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören gemäß der verabschiedeten aktuellen Geschäftsordnung u. a. die (Vor-) Prüfung der Rechnungslegung des Unternehmens sowie des vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich Lagebericht und des Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns der SWS AG sowie der Halbjahresfinanzberichte und der unterjährigen Finanzinformationen des SWS-Konzerns. Dies umfasst auch den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht). Auf der Grundlage der Berichte des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses erarbeitet der Prüfungsausschuss Vorschläge für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und der Erklärung des Vorstands am Schluss des Abhängigkeitsberichts durch den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss ist auch für die Beziehungen der Gesellschaft zum Abschlussprüfer zuständig. Der Ausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor, beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, legt Prüfungsschwerpunkte fest und entscheidet über die Vergütung des Abschlussprüfers. Ferner überwacht der Ausschuss die Qualität der Abschlussprüfung sowie die Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers und die Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Er stellt sicher, dass vom Abschlussprüfer keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht werden und er der Erbringung aller zulässigen Nichtprüfungsleistungen vorab zugestimmt hat. Er diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der / die Vorsitzende tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet hierüber dem Ausschuss. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem Rechnungslegungsprozess, dem internen Kontrollsystem des Unternehmens sowie mit den Verfahren zur Risikoerfassung, zur Risikokontrolle und zum Risikomanagement sowie mit dem internen Revisionsystem. Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit Fragen der Compliance und lässt sich hierzu regelmäßig berichten.

Der **Technische Ausschuss** besteht aus vier Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Seine Zusammensetzung entspricht seitens der Arbeitnehmervertreter / -vertreterinnen mindestens der Struktur des Aufsichtsrats. Der Technische Ausschuss berät die Investitionen der Gesellschaft und erarbeitet einen entsprechenden Beschlussvorschlag an den Aufsichtsrat.

Der **Nominierungsausschuss** besteht aus vier Anteilseignervertretern / -vertreterinnen im Aufsichtsrat. Ihm gehören der / die Aufsichtsratsvorsitzende und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin an, soweit diese den Anteilseigner vertreten. Die weiteren Mitglieder werden von den Anteilseignervertretern / -vertreterinnen im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorsitzender / Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist der / die Aufsichtsratsvorsitzende. Der Nominierungsausschuss hat dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten / Kandidatinnen vorzuschlagen.

Die Ausschüsse setzten sich im Jahr 2022 wie folgt zusammen:

# Südwestdeutsche Salzwerte AG

(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB

8

Ausschüsse	Mitglieder im Geschäftsjahr 2022
Personalausschuss	Thomas Strobl (Vorsitzender seit 20. Mai 2022) Harry Mergel (Vorsitzender bis 20. Mai 2022) Andreas Klose
Prüfungsausschuss	Gisela Splett (Vorsitzende bis 20. Mai 2022 und seit 11. August 2022) Harry Mergel Andreas Klose
Technischer Ausschuss	Wolf Theilacker (Vorsitzender bis 20. Mai 2022 und seit 4. Oktober 2022) Susanne Bay (seit 20. Mai 2022) Andreas Hinterstoißer (seit 20. Mai 2022) Helmfried Meinel (bis 20. Mai 2022) Andreas Pfnür (bis 20. Mai 2022) Rainer Schleyer
Nominierungsausschuss	Thomas Strobl (Vorsitzender seit 20. Mai 2022) Harry Mergel (Vorsitzender bis 20. Mai 2022) Helmfried Meinel (bis 20. Mai 2022) Gisela Splett (seit 20. Mai 2022) Harald Pfeifer

Der Aufsichtsrat hat letztmals im Jahr 2022 eine Effizienzprüfung (Selbstbeurteilung gemäß D.12 des Deutschen Corporate Governance Kodex) durchgeführt, die in der Regel alle zwei Jahre erfolgt. Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats insgesamt und seiner Ausschüsse wurde dabei mittels Fragebogen durch die Aufsichtsratsmitglieder beurteilt, vom Aufsichtsratsvorsitzenden ausgewertet und anschließend dem Gremium vorgestellt.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung vom 27. März 2020 mit der Thematik Nachfolgeplanung befasst und eine Vorgehensweise abgestimmt. Demnach steht der Aufsichtsrat hierzu in einem kontinuierlichen Austausch mit dem Vorstand und beobachtet aktiv Führungskräfte des Konzerns und deren Entwicklung mit Blick auf ihre Eignung als potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für die Neubesetzung von Vorstandspositionen. Zudem hat der Aufsichtsrat mit dem Vorstand vereinbart, auch den Markt mit Blick auf mögliche unternehmensexterne Kandidatinnen und Kandidaten zu beobachten. Weiterhin wurden Eignungskriterien festgelegt und festgehalten, dass der Aufsichtsrat bei der Auswahlentscheidung u. a. auf Vielfalt (Diversity) achten soll. Der Vorstand wurde beauftragt, in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, im Personalausschuss zu der Thematik zu berichten. Zuletzt befasste sich der Personalausschuss in seiner Sitzung vom 11. November 2022 mit diesem Thema.

## Festlegungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verpflichtet die SWS AG zur Festlegung von Zielgrößen für Frauen gemäß § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands.

Die **Zielgröße für den Aufsichtsrat**, die innerhalb der Frist bis zum 30. Mai 2022 erreicht werden sollte, betrug 25 %. Sie lag tatsächlich zu diesem Stichtag bei zwei von zwölf Personen, also bei 16,7 %. Die Nichterreichung der Zielsetzung ist im Ergebnis darauf zurückzuführen, dass bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2022 die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder angesichts ihrer Kompetenz und Qualifikation sowie des bestehenden Vertrauens bei den Wahlberechtigten sowohl auf Anteils- als auch Arbeitnehmerseite zum ganz überwiegenden Teil erneut vorgeschlagen und auch wiedergewählt



wurden. Bei den im Jahr 2022 erstmals gewählten Aufsichtsratsmitgliedern beträgt der Frauenanteil 50 %. Die neu festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil, die bis zum 30. Mai 2027 erreicht werden soll, liegt erneut bei 25 %.

Die **Zielgröße für den Vorstand**, die innerhalb einer Frist bis 21. Mai 2026 erreicht werden soll, beträgt 50 %; sie wird seit der Bestellung von Frau Groll zum 1. Januar 2021 erfüllt. Die **Zielgrößen für die erste und zweite Führungsebene**, die im Berichtsjahr bis zum 30. Juni erreicht werden sollten, lagen bei 27 % bzw. 18 %. Diese lagen tatsächlich zu diesem Stichtag bei 21,4 % (3 von 14 Personen) bzw. bei 29,4 % (5 von 17 Personen). Die Nichterreichung bei der ersten Führungsebene der Bereichsleitungen ist vor allem dadurch begründet, dass die interne Nachfolge der ehemals von Frau Groll besetzten Position der Bereichsleitung Produktion Steinsalz männlich ist. Die Zielgröße der zweiten Führungsebene wird dagegen deutlich übererfüllt. Die im Berichtsjahr neu festgelegten Zielgrößen für die Frauenanteile der ersten und zweiten Führungsebene, die bis zum 30. Juni 2027 erreicht werden sollen, sehen vor, dass der aktuelle Frauenanteil bewahrt werden soll (21,4 % bzw. 3/14 auf der ersten Führungsebene und 29,4 % bzw. 5/17 auf der zweiten Führungsebene).

### Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat hat für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil erarbeitet. Dieses legt fest und hat zum Ziel, dass der Aufsichtsrat die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung seiner ihm obliegenden Aufgaben haben muss (vgl. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse). Dazu gehören insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen in den Bereichen, in denen die SWS AG tätig ist (Branchenkenntnis), Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Finanzen, Recht und Compliance sowie in den für die Gesellschaft relevanten Fragestellungen der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, einen Frauenanteil von 25 % zu erreichen sowie darauf zu achten, dass Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht älter als 68 Jahre sein sollen. Das alles ist bei den jeweiligen Wahlvorschlägen zu berücksichtigen.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist darüber hinaus geregelt, dass bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu beachten ist, dass diese zum Ende ihrer Amtszeit nicht älter als 65 Jahre sein dürfen (Altersgrenze). Vom Aufsichtsrat wurden Eignungskriterien für den Vorstand festgelegt und festgehalten, dass der Aufsichtsrat bei der Auswahlentscheidung u. a. auf Vielfalt (Diversity) achten soll. Mit der Bestellung von Frau Natascha Groll ab dem 1. Januar 2021 liegt die Frauenquote beim Vorstand bei 50 % und entspricht der aktuellen Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand.

Derzeit sind die Ziele im Hinblick auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat mit Ausnahme der Frauenquote im Aufsichtsrat, dem derzeit zwei Frauen angehören, erfüllt. Die Regelaltersgrenze wird bei zwei Aufsichtsratsmitgliedern durchbrochen.